

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Volkmarsen

Bauleitplanung der Stadt Volkmarsen, Kernstadt Volkmarsen Bebauungsplan „Wohnmobilstellplätze Am Scharfen Stein“

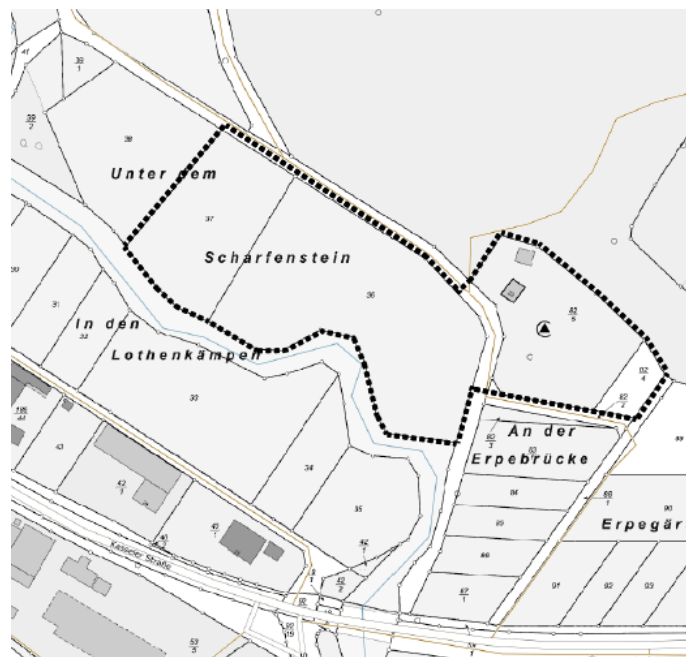
Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Bescheid vom 08.06.2020 Az. RPKS-21-61a 2520/1-2020/1 den von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Volkmarsen in der öffentlichen Sitzung am 18.02.2020 beschlossenen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnmobilstellplätze Am Scharfen Stein“ der Stadt Volkmarsen, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in den nachstehenden Kartenauszügen dargestellt.



Übersichtsplan: Lage des Geltungsbereichs



Geltungsbereich, Maßstab 1:2.000 im Original

Der genehmigte Vorhabenbezogene Bebauungsplan, die zugehörige Begründung einschl. Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Volkmarsen, Steinweg 29, 34471 Volkmarsen, bereitgehalten. Über ihren Inhalt wird während der Dienststunden auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgang,

nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Volkmarsen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, auch für Bebauungspläne, die nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, auch in Verbindung mit § 13 b BauGB, oder § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 3 (2) BauGB wurde im Verfahren darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung für den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird von der Stadt Volkmarsen auf der Internetseite www.volk-marsen.de (Rubrik „Leben & Wohnen“ → „Bauleitplanung“) und auf dem Geportal <https://www.gdi-nordhessen.de/de/viewer-bplan-landkreis-wf.html> eingestellt.

Volkmarsen, 20. Juli 2020

Der Magistrat der Stadt Volkmarsen

gez. Hartmut Linnekugel, Bürgermeister